

X. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 16.12.2009

Aufgrund

1. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023)
2. §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) und
3. §§ 51 ff, § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926)

in den jeweils gültigen Fassungen

hat der Rat der Stadt Hemer am 15.12.2009 folgende X. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1, 1. Teilabsatz erhält folgende Fassung:

Maßstab für die Grundgebühr ist bei abflusslosen Gruben die Anzahl der am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres für das Grundstück gemeldeten Personen.

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen werden folgende Gebührensätze zugrunde gelegt:

- a) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 70,02 €.
- b) Die Abfuhrkosten betragen 20,17 € / cbm abgefahrenen Klärschlammes.

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

- a) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 70,02 €.
- b) Die Abfuhrkosten betragen 13,43 € / cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 16.12.2009

Der Bürgermeister

Michael Esken